

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

19 (18.6.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 19.

Karlsruhe 18. Juni.

## XII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Karlsruhe, den 11. Juni 1833.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Rindeschwender: Ich bin dasjenige Commissionsmitglied, das in der Minorität stand, indem ich wie der Abg. Merk von der Ansicht ausgieng, daß die schwächste Seite der Motive der Regierung für das Gesetz, so wie der Motive, womit die Commission uns einen neuen Gesetzentwurf vorlegt, gerade darin bestehe, uns nicht klar gemacht zu haben, es sey absolut nothwendig, das Bewilligungsrecht der Privilegien ausschließlich, wenn auch mit Modificationen, in die Hände der Regierung zu legen. Ich glaube vielmehr, wir würden um einer Kleinigkeit willen einen großen Grundsatz aufgeben, und das, was die Verfassung uns vor wenigen Jahren gegeben hat, auf ewige Zeiten ohne hinreichenden Grund uns nehmen lassen. Ich war deshalb der Meinung, gegen das Gesetz im Allgemeinen zu sprechen. Nachdem ich aber nochmals Gelegenheit hatte, mit der Regierungskommission zusammen zu treten, und solche dem Vorschlag eines Commissionsmitgliedes nachgab, der darin besteht, dem Gesetze den Zusatz zu geben, daß die Regierung berechtigt sey, an jedem Landtage das Gesetz zurückzunehmen, und daß eben so dieses Gesetz auf den Antrag beider Kammern sogleich wieder zurückgenommen werden müsse, fielen mir die Bedenklichkeiten weg, die ich sonst in der Kammer zu entwickeln mir zur Pflicht gemacht hätte, und ich behalte mir jetzt nur vor, bei der Discussion der einzelnen Artikel meine Meinung auszusprechen. Der Grundsatz des Abg. Buhl, rücksichtlich der Ertheilung der Privilegien und der Vortheile, die das Gesetz im Allgemeinen hat, paßt allerdings als beherzigenswerther Grundsatz für den Gesetzgeber selbst. Allein

das schließt die Bedenklichkeit nicht aus, von der ich vorhin gesprochen, daß nämlich dasjenige gerade in den Händen der Regierung allein bleiben müsse, was nunmehr in die Hand der Regierung gegeben wird.

Rutschmann: Indem ich für den Entwurf der Regierung spreche, kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken, nachdem mehrere Mitglieder, die in gleichem Sinne gesprochen, das Wesentliche für die Sache herausgehoben haben. Es handelt sich hier von einem Gegenstande von 8984 fl. 39 kr., die man im Etat des Finanzministeriums unter der Rubrik: „Rückersatz von Eingangszöllen in Folge von Privilegien“ findet. Ich muß hier auf die Bemerkung des Abg. Lauer zurückkommen, indem auch ich glaube, daß in Folge einer Prüfung des Zolltarifs, wenn nach seinem Antrag die Sache in der Commission, die den Vorschlag der Regierung zu berathen hat, verhandelt wird, manches Privilegium, das jetzt unter diesem Namen das den Ständen seiner Zeit zu übergebende Verzeichniß anschwellt, aus demselben herausgerissen werden könne. Wir haben vier Krappfabriken im Lande, wovon zwei im Unterlande frei von dem Einfuhrzoll des rohen Krapps sind. Was hält uns ab, die andern zwei in den hiesigen Gegenden liegenden Krappfabriken ebenfalls von dem Zolle zu befreien, wonach alsdann bereits zwei Privilegien verschwinden? — Ferner besteht ein bedeutender Theil der von der Regierung berechneten Summe im Rückersatz des Eingangszolls von roher Baumwolle, die bei uns nicht producirt wird. Was hält uns also ab, im Allgemeinen auszusprechen, der Eingangszoll von roher Baumwolle sey aufgehoben? Die nämlichen Fabrikanten, denen der Eingangszoll von roher Baumwolle rückerstattet wird, genießen Begünstigungen in Beziehung auf Farbstoffe, Delic., die sie nur aus dem Auslande beziehen können. Der Eingangszoll von diesen Materialien wird ihnen ebenfalls

rückerstattet. Man untersuche daher bei der Berathung des Zolltarifs, ob nicht etwa Gründe vorhanden seyen, einen oder den andern dieser Artikel auch im Allgemeinen zu befreien, wozu man gewiß Veranlassung finden wird, und die Summe, um die es sich handelt, wird sich bedeutend vermindern. Ich spreche also für die Annahme des Regierungsentwurfs und unterstütze zugleich den Antrag des Abg. Lauer.

Mohr: Die Gründe des Abg. Rindeschwender können mich durchaus nicht bestimmen, dem Regierungsentwurf oder auch nur dem Commissionentwurf beizutreten. Vielmehr glaube ich nach der Bemerkung des Abg. Aschbach, daß wir in der Gesetzgebung von einem festen Standpunkte ausgehen müssen. Davon ausgehend, wird uns hier der feste Standpunkt allein durch die Verfassung gegeben, die im Art. 7 vorschreibt, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Badener in jeder Hinsicht gleich seyn sollen, und im Art. 8 ausdrücklich bestimmt, daß alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben aufgehoben bleiben. Dies sind Verfassungsgrundsätze, und Verfassungsgrundsätze soll die Gesetzgebung nicht aufheben, und es kann dies auch nach Art. 64 auf keine andere Weise als durch Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel einer jeden Kammer geschehen. Wenn ich nun davon ausgehe, so behaupte ich, daß die Regierung durchaus nie das Recht hat, mittelst eines provisorischen Gesetzes Ausnahmen von diesem Verfassungsgrundsatz aufzustellen, oder Bewilligungen zu geben, Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben, sey es hinsichtlich des Zolls oder irgend einer andern Last, einzuräumen. Dagegen müssen wir auf der andern Seite bekennen, daß die Ermunterung zur Industrie und zum Gewerbefleiß, so wie die Belohnung von nützlichen Erfindungen das Staatswohl allerdings befördern. Um dieß nun auf gesetzliche Art thun zu können, möchte ich eher vorschlagen, statt von dem festen Standpunkt der Gesetzgebung abzugehen, statt unsere Verfassung hierin abzuändern, die Regierung zu ermächtigen, für diejenigen, die aus Rücksicht des Staatswohls irgend eine solche Anstalt gründen, irgend eine Erfindung zum Besten des allgemeinen Wohls machen, oder einen Industriezweig auf zweckmäßige Art befördert haben, eine Begünstigung eintreten zu lassen, die demjenigen, was er an Zoll und Brückengeld erleichtert würde, gleichkäme; ich meine die Ertheilung von Prämien, die nicht unter dem Werthe der fraglichen Privilegien stünden. Durch diese Prämien würde sich die Regierung dem Vorwurf entheben, daß etwa andere Rücksichten eingetreten seyen,

und auf der andern Seite dem Anstand begegnen, daß Privilegien zu andern unterlaufenden Zwecken mißbraucht werden können. Ich spreche mich deshalb gegen die Zollprivilegien aus.

Trefurt sieht sich veranlaßt, einen Einwurf des Abgeordneten Merk zu widerlegen, der dahin gegangen, daß die Provisorien genügten, um die Zollprivilegien zu reguliren, und es eines besondern Gesetzes deshalb nicht bedürfte. Er gründe nämlich diese Meinung auf den Satz, daß wenn die Regierung bei Ertheilung der Privilegien immer die Grundsätze streng einhalte, die sie im Gesetz bezeichnet habe, oder die durch unsern Vorschlag bezeichnet würden, die Kammer alsdann immer das Privilegium genehmigen werde. Dieses möchte er aber nicht für genügend halten; denn die Subsumtion der einzelnen Fälle unter die gesetzliche Vorschrift bleibe immer Sache der Ansicht, und da könne die Ansicht der Kammer von der Ansicht der Regierung himmelsweit verschieden seyn, und Derjenige, der ein Privilegium habe, wäre nicht sicher, daß ihm die Stände dasselbe lassen würden.

Buhl bemerkt gegen Rutschmanns Aeußerung, daß durch Ausstreichung mancher Eingangszölle auf dem kürzesten Wege die Privilegien vermindert werden könnten: Er wolle besonders hinsichtlich der rohen Baumwolle darauf aufmerksam machen, daß er dadurch dem Staat wahrscheinlich eine nicht unbedeutende Summe von Transitzoll entzöge. Denn wenn die Baumwolle frei ein und ausginge, so würde der Staat gar keinen Zoll mehr erhalten, und dadurch, wie der Abg. Rutschmann aus Erfahrung wissen werde, eine nicht unbedeutende Summe verlieren. Was die von dem Abg. Mohr vorgeschlagenen Prämien betreffe, so würde der Zweck dadurch nicht erreicht werden. Denn Prämien müßten im Voraus versprochen werden, um zum Gewerbefleiß aufzumuntern. Wenn sie aber versprochen seyen, wer habe dann die Gewisheit, daß das Etablissement, wie es dem Staat nützlich sei, ausgeführt werde? Die reinste Prämie sei die Begünstigung im Zoll; denn nütze sie dem Gewerbe viel, so arbeite es viel. Es werde also nach Verdienst belohnt und die Gleichheit sei am besten hergestellt.

Knapp beginnt: Der Abg. Mohr hat dasjenige bereits bemerkt, was ich bemerken wollte, und ich schließe mich daher ganz ihm an. Ich schaudere vor dem Wort Privilegium (Gelächter). Wir sind immer bereit, Privilegien abzuschaffen, und der Staat hat auch dergleichen schon abge-

schaft, während wir heute neue ertheilen wollen. Wenn er, fährt er fort, die Berechnung des Abg. Rutschmann in Erwägung ziehe, so glaube er nicht, daß eine so unbedeutende Summe die Industrie heben werde, oder ein Fabrikant, wenn er diese kleine Unterstützung nicht erhielte, sein Geschäft aufgeben müßte. Er finde überhaupt in der Art und Weise, wie die Privilegien ertheilt worden seyen, eine Begünstigung der Reichen gegen die Armen. Es komme auch wirklich der Fall vor, daß Einer oder der Andere, der die Begünstigung genieße, zu keinem höhern Flore komme, sondern Derjenige, der sie nicht genieße, mit den Privilegirten vollkommen concurriren könne, wie es z. B. bei den Krappfabriken der Fall sey. Ein Fabrikant, der nicht im Stande sey, unsern kleinen Zoll zu zahlen, soll lieber sein ganzes Geschäft aufgeben.

Finanzminister v. Böckh erwiedert: Der Abg. Knapp scheine bloß Privilegien für größere Gewerbsunternehmungen im Auge gehabt zu haben. Wir hätten aber auch ganz unbedeutende Privilegien, die auch berücksichtigt werden müßten, Privilegien, die auf ganz örtlichen Verhältnissen beruhten, wie z. B. ein Müller an der Grenze des Landes das Privilegium habe, daß diejenigen Ausländer, die ihre Früchte auf seine Mühle brächten, den Eingangszoll nicht bezahlen dürften, wenn sie das Mehl wieder ins Ausland führten. Durch dieses Privilegium erhalte der Müller Kunden, was dem Lande gewiß nicht schade, da durch die Einfuhr der Frucht und die Wiederausfuhr des Mehls unserer inländischen Agricultur kein Nachtheil zugehe, für den Müller aber ein bedeutender Vortheil daraus erwachse. Wir hätten überhaupt viele Privilegien, von denen man sagen könne, daß sie den Einzelnen zum Vortheil gereichen und der Gesamtheit durchaus nicht nachtheilig seyen.

Knapp antwortet, daß er allerdings bloß Fabriken im Auge gehabt habe.

Wesel I.: Es sey anerkannt, daß bei allgemeinen Zollgesetzen Ausnahmen Statt finden müßten, und es werde nur darüber gestritten, auf welchem Wege diese bestimmt werden sollen. Die Regierung, die die beste Uebersicht habe, um erwägen zu können, welche Gründe zu Ausnahmen vorhanden seyen, würde auch die Stelle seyn, die hier am richtigsten urtheilen könne. Mit dieser Bestimmung der Ausnahmen sey ihrer Natur nach auch nothwendig die Bedingung verbunden, daß dieselben Demjenigen, der sie nachsuche, auf längere Zeit eingeräumt werden könnten, indem er unmög-

lich mit Sicherheit handeln könne, wenn die Ausnahme erst der folgenden Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden müßte. Er stimme in dieser Hinsicht für den Vorschlag der Regierung, wofür er noch einen weitem Grund darin finde, daß man die Ertheilung solcher Privilegien zum Theil für eine Administrativ-Handlung ansehen könne. Zur Klasse der provisorischen Gesetze könne er sie nicht zählen. Ein provisorisches Gesetz möchte er es nicht nennen, weil die Sache definitiv bestimmt werde. Was der Abg. Mohr hinsichtlich der Prämien vorgeschlagen habe, möchte freilich ein Ersatz seyn, aber er zeigt die Schwierigkeiten der Ausführung, und erklärt sich daher für den Vorschlag des Herrn Finanzministers.

Böcker: Wenn man auf das Geschäftsleben zurückblicke, so seyen Zollbegünstigungen durchaus nothwendig, ohne welche wir auch in Zukunft keine bedeutenden Etablissements in unserem Lande erhalten würden. Denn es sey nicht möglich, daß sie sonst mit den ausländischen Etablissements concurriren könnten. Wenn diese Begünstigungen von einem Landtage zum andern provisorisch gegeben würden, so läge es allerdings in der Macht der Regierung oder der Kammer, sie seiner Zeit zurückzunehmen. Allein man werde doch wohl nicht verkennen, daß einem bedeutenden Etablissement sehr daran gelegen seyn müsse, wenigstens auf einige Jahre seine Aufträge ins Ausland geben zu können, welche Aufträge vielleicht erst nach vier Jahren ins Land kämen, weshalb der Fabrikant wenigstens auf ein Privilegium von einigen Jahren zählen können müsse. Er stimmt aus diesen Gründen für die Beibehaltung des Entwurfs der Regierung, und kommt zum Schlusse noch auf die Ansicht des Abg. Rutschmann zurück, wonach der Krapp frei gegeben werden sollte. Gerade weil diese Fabrikanten seit langer Zeit auf die Fortdauer des Privilegiums gerechnet, seyen von ihnen auf Jahre hinaus Aufträge gegeben, auf Jahre hinaus mit den Pflanzern im Auslande Verträge geschlossen, so daß ihr Privilegium ohne die nachtheiligsten Folgen für sie unmöglich zurückgenommen werden könnte.

Rutschmann: Der Zoll beträgt bloß 5 kr. vom Centner.

Finanzminister v. Böckh: Der fabricirte Centner koste darnach 35 kr., weil man dazu 7 Centner rohen Krapp brauche; deshalb sey auch nur die Ausnahme für die Krappfabriken in Mannheim und Heidelberg gemacht. Es liefere übrigens schon diese Discussion den Beweis, daß über solche Privilegien verschiedene Ansichten bestehen könnten, und die Inhaber nicht gesichert wären, wenn die Regierung nicht auf

mehrere Jahre ein Privilegium geben könnte. Besonders bei den Krappfabriken sey sehr nothwendig, daß sie auf mehrere Jahre wegen des Privilegiums gesichert seyen, weil der meiste Krapp auf Accord gebaut werde, und zwei Jahre zu seinem Wachsthum brauche, so daß die Fabrikanten den Landleuten Preis und Abnahme des Krapps wenigstens für zwei Jahre sichern müßten.

Lauer: Es könnte scheinen, als hätte er bei seinem Antrage, die Zollprivilegien an die Zollgesetzcommission zu weisen, sein eigenes Interesse im Auge gehabt. Er habe aber an eine Fabrik im Oberland, welche die Zierde jener Gegend sey, gedacht. Diese erhalte den Eingangszoll vom fabricirten Krapp rückvergütet, während er selbst so viel Krapp fabricire, daß er für dieses und noch für andere Etablissements hinreichend wäre. Dessenungeachtet wünsche er, daß der Eingangszoll aufgehoben werde, weil der Grundsatz anerkannt sey, daß die Materialien dieser Art nicht besteuert werden dürften, und weil die strengsten und consequentesten Zollgesetzgebungen, wie z. B. die preussische und östreichische, auch diesen Grundsatz anerkannt hätten, und diese Materialien ganz frei eingehen ließen. Er wiederholt seinen Antrag auf Verweisung an die Zollgesetzcommission, weil wirklich bedeutende Modificationen der Zollsätze im Vorschlag seyen.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung habe nicht vorgeschlagen, die Eingangszölle überhaupt einer Revision zu unterwerfen, sondern nur gewisse Eingangszölle zu erhöhen. Sie werde aber, wenn die Commission weitere Anträge machen sollte, diese in nähere Erwägung ziehen. Wenn nun der Abg. Lauer besonders hinsichtlich des Krapps gesagt habe, daß man den Eingangszoll ganz aufheben sollte, so könne er diesem nicht beistimmen. Für den gewöhnlichen Krapp brauchten wir ihn nicht aufzuheben, indem dieser im Lande in großer Menge und Güte erzeugt werde. Allein für denjenigen Krapp, der von Böcklin aus Avignon bezogen werde, eine Zollrückerstattung leisten zu lassen, liege im Interesse der Industrie.

Lauer bemerkt darauf, daß bei der Verschiedenheit des Krapps auch Böcklin allerdings mit weit mehr Nutzen den fremden Krapp anwenden könne. Hier aber sey die Eigenthümlichkeit und die Lage des Landes so sehr zu berücksichtigen, daß er selbst ganz auf den Verkauf im Lande verzichte, und nichts dagegen hätte, wenn der Eingangszoll völlig aufgehoben würde.

Nachdem der Finanzminister noch erklärt, daß ohne allen Anstand in ganz kurzer Zeit die Zollprivilegien vorgelegt werden würden, und der Abg. Merk geäußert hatte, daß er keine Abstimmung über seinen Antrag mit Umgehung der Discussion der einzelnen Artikel verlange, wird die allgemeine Discussion geschlossen.

Die specielle Discussion der einzelnen Artikel, an welcher außer dem Berichterstatter, dem Finanzminister v. Böckh und dem Ministerialrath Gosweiler, die Abg. Schaaff, Posselt, Knapp, Wesel II., Speyerer, v. Kottel, v. Isstein, Beck, Bader, Ficht, Buhl, Kettig v. K., Merk, Sander, Rindeschwender, Martin und Walchner Theil genommen haben, lieferte das Ergebniß, daß bei der Endabstimmung mittelst namentlichen Aufrufs der Entwurf in folgender sehr veränderten Fassung mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit von der Kammer angenommen wurde:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen zum Vortheil ihres Gewerbes, in ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern, welche die Staatskasse bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Art. 2. Die Befreiung vom Zoll- und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbes.

Art. 3. Die Dauer eines Privilegiums darf die Zeit bis zum Schlusse der dritten nach ihrer Verwilligung stattfindenden regelmäßigen Ständeversammlung nicht überschreiten. Es kann aber nach Ablauf derselben auf eine gleiche Zeit und sofort erneuert werden, sofern nicht vorher die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise Einsprache dagegen erhoben haben.

Art. 4. Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalte nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien sollen an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden.

Art. 5. In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden.

Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt aus Gründen einer besondern Dertlichkeit zulässig.

Art. 6. Die einer größern Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.

Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen und Brückengeldbefreiungen überhaupt, können von Personen gleichen Gewerbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Dertlichkeit geltend zu machen vermögen.

Im Fall die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache erhoben haben, kann dasselbe keinem Andern mehr ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dieses anzusprechen hätte. —

Nach vollendeter Abstimmung begehrt v. Kottek das Wort, und trägt Folgendes vor: Ich erlaube mir, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der, wenn auch nicht in einer unmittelbaren, doch in einer indirecten Verbindung mit dem verhandelten Gesetz steht, weshalb ich auch den Lauf der Discussion nicht unterbrechen wollte; ich sage, ich werde eines Gegenstandes erwähnen, welcher der Anregung nicht unwerth ist. Wir sind gewöhnt, in den Vorträgen des Herrn Finanzministers immer Grundsätze zu finden, die ächt constitutionell sind, und also den Freunden des constitutionellen Lebens viele Freude verursachen. Ich finde auch hier einen solchen Grundsatz ausgesprochen, für welchen die Regierung allerdings den aufrichtigsten Dank verdient. Es heißt nämlich in den Motiven der Regierung: „Alle Ausnahmen vom allgemeinen Gesetz können nur in sehr begründeten Fällen ertheilt, und bloß als Korrektive der allgemeinen Gesetzgebung gerechtfertigt werden. Niemals sollen sie den Charakter einer bloßen Gnadenbewilligung haben, sondern sie gehören unzweifelhaft in den Kreis der Gesetzgebung.“ — Dieser hier ausgesprochene, vollkommen wahre, einleuchtende und unlängbare Grundsatz steht meiner Ansicht nach im Widerspruch mit einigen Artikeln des Landrechts, die sich auf einen Gegenstand beziehen, der mit dem heute besprochenen in wirklich naher Verbindung steht, nämlich mit dem Gegenstande der Gewerbsprivilegien, wovon die Zollprivilegien nur eine besondere Gattung sind. Der Redner verliest nun die in den Artikeln 577 d. a. bis 577 d. h. des Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Schrifteigenthum, wovon der letztere so lautet: „Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Weg stehen.“ Er fährt dann fort: Der „Gnadenbrief“, den ein Verleger erhält, kann nichts anders seyn, als ein Gewerbsprivilegium. Diese gehören nach dem Anerkenntniß, das in den Motiven zum Gesetz liegt, in den Kreis der Gesetzgebung; ein Gesetz aber ist kein Gnadenbrief, und ein Gnadenbrief kein Gesetz. Es ist demnach diese Festsetzung in dem Landrecht eine anticonstitutionelle, und gehört zu denjenigen, die nach Einführung der Verfassung wohl hätten abgeschafft oder modificirt werden sollen. Ich stelle nun keinen eigenen Antrag im Wege der Motion, um der Kammer, die ohnehin mit vielen andern hochwichtigen Dingen beschäftigt ist, keine Zeit zu rauben. Ich glaube auch, daß die Anregung, die ich hier gebe, wenn sie einen Werth hat, doch vielleicht eine Wirkung hervorbringen kann, ohne daß sie den weitläufigen Weg einer Motion durchwandert. Wenn wir nämlich consequent seyn und die Grundsätze, die wir heute über Zollprivilegien aufgestellt haben, auf die ganze Sphäre von Gewerbsprivilegien anwenden wollen, so ist klar, daß die „Gnadenbriefe“, von denen die Verlängerung des Schrifteigenthums für den Verfasser abhängen soll, nicht statt finden können. Denn Gnadenbriefe werden von der Regierung ertheilt, und es sollte doch wenigstens eine nachfolgende Bestätigung von Seiten der Kammer statt finden, wie wir heute in Beziehung auf die Zollprivilegien beschlossen haben. Statt aber diese nachträgliche Zustimmung oder Mißbilligung zu verlangen, wäre es doch besser, den ganzen Artikel in der Art abzuändern, daß er mit dem Begriffe eines wahren Eigenthums in einige Uebereinstimmung käme. Hier findet ein außerordentlicher Unterschied statt, und klar ist auch, daß durch eine so große Beschränkung des Schrifteigenthums eine auffallende Ungleichheit geschaffen ist, für die sich keine Rechtfertigungsgründe werden aufstellen lassen. Da kann Einer auftreten, dessen jugendliche Phantasie vielleicht einen Roman schreibt, der das Glück hat, zu gefallen, und in

40 Jahren viele Auflagen erlebt. Dieses ist wirklich sein Eigenthum. Ein Anderer dagegen setzt die schönste Zeit seines Lebens, alle seine kräftigen Jahre daran, um ein ernstliches, der Gesellschaft zum Vortheil gereichendes Werk auszuarbeiten. Die Vollendung findet aber erst am Vorabend seines Todes statt, und sein Schrifteigenthum hat für ihn fast gar keine Bedeutung und soll nun auch seiner Familie keinen Nutzen bringen. Daß hierin eine offenbare Ungleichheit, und in Beziehung auf diesen letzten Fall eine Härte liegt, wird wohl ohne weitem Beweis einleuchten. Wenn ich also den Wunsch ausspreche, daß dieser Punkt eine Abänderung erleide, oder daß das Schrifteigenthum nach Grundsätzen der Billigkeit und Gleichheit durch das Gesetz und nicht durch einen Gnadenbrief verlängert werde, so hoffe ich, die Zustimmung einiger meiner Collegen zu erhalten. Es ist freilich klar, daß durch die Abschaffung dieser Gnadenbriefe und die selbstständige Verlängerung des Schrifteigenthums durch ein Gesetz die Regierung hier ein Recht verliert, das sie bisher ausübte, und von dem sich nach Umständen eine gute Anwendung machen läßt. Nach der Bedeutung, die einem Gnadenbrief inwohnt, wird er nach Gunst oder Ungunst ertheilt, und es ist also allerdings ein Mittel mehr in den Händen der Regierung, auch auf Personen in gewissen Fällen und Lagen, wo deren Einfluß nicht sehr wünschenswerth ist, zu wirken. Darin liegt gerade aber ein Hauptgrund, eine Modification dieses Gesetzes zu wünschen, aber auch ein Hauptgrund für die Regierung, diese Modification vorzuschlagen, damit ja Niemand im Volk denke, daß die Regierung ein Recht auch nur wolle, das sie in den Stand setzt, Gunst oder Ungunst zu vertheilen in einer Weise, wie es mit dem Interesse des Ganzen oder des öffentlichen Wohls nicht in Harmonie steht. Dieß sind einige summarische Betrachtungen, die mich dazu bestimmt haben, den Gedanken anzuregen, daß diese Artikel des Landrechts einer Abänderung unterworfen werden möchten. Ich verzichte darauf, eine Motion einzubringen, und will auch die Kammer nicht zu einer eigenen Beschlußfassung veranlassen, weil die Sache nicht reif ist, hoffe aber wenigstens durch die Zustimmung einzelner Mitglieder geehrt und erfreut zu werden.

A s c h b a c h unterstützt den Antrag.

G e r b e l: Ich finde diesen Gegenstand so wichtig, daß die Regierung allerdings darauf Rücksicht nehmen dürfte. Er wird sich ohne Zweifel durch die Hände des Justizministeriums

vor diejenige Commission eignen, die auf einem frühern Landtag aufgestellt wurde, um die Gesetze zu berathen, die dem Lande Noth thun. In dem Budget ist eine Summe dafür ausgesetzt, allein die Commission ist factisch aus dem Leben getreten, und hat wenigstens seit dem letzten Landtage keine Thätigkeit entwickelt, obgleich es keineswegs an Materialien gefehlt hätte. Am geeigneten Orte werde ich noch Eini- ges darüber sagen. Allein in Beziehung auf den vorliegenden Punkt stelle ich wenigstens den Antrag, daß die Regierung denselben der Gesetzgebungscommission zur Beachtung zuwei- sen möchte.

B u h l unterstützt ebenfalls den Antrag des Abg. v. R o t t e c k; er vereinigt damit zugleich den von ihm schon früher ausgesprochenen Wunsch hinsichtlich der Vorlage eines Ge- setzentwurfs über die Patente.

M ö r d e s unterstützt ebenfalls die von dem Abg. G e r b e l und v. R o t t e c k ausgesprochenen Wünsche, so wie alle Wünsche, die in diesen Kreis gehören.

F e c h t äußert sich in gleichem Sinne.

W e l c k e r tritt um so lieber dem Antrage bei, weil er nicht glaubt, daß wir so bald von der Bundesgesetzgebung her Abhilfe erhalten würden.

P o s s e l t bemerkt, es werde nicht nothwendig seyn, daß sich Einzelne zur Unterstützung erheben, sonst würden wir wohl Alle aufstehen.

V i e l e Stimmen: Ja gewiß!

B e k k: Es kommt bei dem Wunsche des Abg. v. R o t t e c k in Betracht, daß in Gemäßheit des vor einigen Mona- ten bekannt gemachten Bundesbeschlusses in allen übrigen deutschen Ländern den badischen Schriftstellern dasselbe Recht gestattet werden muß.

v. R o t t e c k: Nein, die Sache verhält sich so, daß die Schriftsteller von andern deutschen Ländern dasselbe Recht haben sollen, und dieses würden wir erhalten haben, auch ohne einen vorausgegangenen Bundesbeschuß.

Nachdem nun noch der P r ä s i d e n t der Kammer bekannt gemacht hatte, daß die Mitglieder der Kammer von der D i r e c t i o n des landwirthschaftlichen Vereins eingeladen seyen, einer am nächsten Montag Vormittags abzuhaltenden G e n e r a l v e r s a m m l u n g des Vereins beizuwohnen, wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf künftigen Dienstag anberaumt.

### XIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Neue Eingaben. — Wolff's abermalige Wahl. — Aschbach's Motion, die Urlaubsrescripte betr. — Discussion der Gesetze a) über die Funktionsgehälter der Militärdiener, b) über das Militärmaß.)

Der Präsident eröffnet eine Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe dem Gesetze über die Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen ebenfalls beigetreten ist, und legt eine Druckschrift des Dr. Böhmer von Göttingen vor, die Gleichstellung der Juden mit den Christen betreffend.

v. Ißstein berichtet über die abermals auf den Hofgerichtsdirector Wolff gefallene Wahl des 41. Aemterwahlbezirks. Antrag auf Gültigkeitserklärung. Angenommen.

Sodann werden von Rutschmann, Fecht, Gerbel, Rindeschwender, Sonntag und Goll verschiedene Petitionen vorgelegt, darunter

1) Bitte der Gemeinde Ihringen, Bickensohl, Mördingen und Wasenweiler (Amts Breisach) um Unabhängigkeitserklärung der Theilungscommissäre von den Amtsrevisoraten (Gelächter), und um Besserstellung und Aufhebung der Tagsgelöhnen. 2) Bitte des Advocaten Denkinger Namens der Wittwe des Heinrich Garnier zu Rastatt, um Erledigung der gegen ihren Sohn Joseph Garnier verhängten Untersuchung. 3) Bitte der Schullehrer der Diocese Kork, Schulgeld betr. (Uebergeben von dem Abg. Fecht.) 4) Bitte des Dr. Wolff Oberlehrer an der Israelitischen Schule zu Mannheim, die Verbesserung des Israelitischen Volksschulwesens betreffend (vorgelegt von Gerbel, der sich dabei mit Wärme für den Gegenstand der Petition aussprach). 5) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Bühl, um Verwandlung der Accise und des Ohmgelds in ein Aversum (übergeben von dem Abg. Rindeschwender). 6) Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Prechthal, die Aufnahme der dortigen Thalstraße in den Straßenverband betreffend (übergeben von dem Abg. Sonntag). 7) Bitte der Metzgermeister zu Karlsruhe, den Zoll von Schlachtvieh und rohen Häuten betreffend (übergeben vom Abg. Goll). 8) Bitte der Gemeinde Böttingheim (Amts Buchen), willkürliche und übermäßige Abgaben an die Ortsgrundherrschaft betreffend, übergeben von Mördes, welcher dabei an die Commissäre der Regierung die Frage richtet, ob man erwarten dürfe, daß von der Regierung während dieses Landtages ein von der Kammer bei dem vorigen Landtage begehrteter Gesetzentwurf über

die Entrichtung des Handlohns u. s. w. den Kammern vorgelegt werde?

Staatsr. Winter: Ich glaube nicht! —

Mördes: So bitte er, daß die Petition möglichst bald berücksichtigt werde, wegen der großen Wichtigkeit der Sache für seinen Wahlzirk.

Aschbach erhält hierauf das Wort zur Begründung seines Antrags, die Urlaubsrescripte betreffend. Er spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Mit diesem Antrage erlaube ich mir einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der nicht im Stillen bleiben dürfte, ohne die verfassungsmäßigen Rechte der Kammern einer Beeinträchtigung auszusetzen, ohne den Ständen den Vorwurf zuzuziehen, die Grundbedingung aller ständischen Wirksamkeit, das Recht der freien und rücksichtslosen Gedankenäußerung, nicht mit Sorgfalt bewacht zu haben; ja ohne einer ehrenwerthen Klasse von Staatsbürgern, den Staatsdienern, das erste Volksrecht, Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte aller Badener, in einer großen Beziehung zu vergeben. Stillschweigen wäre hier um so gefährlicher, da von Seiten der Großh. Regierung im Jahr 1831 die unterlassene Einsprache der Kammer gegen einseitige Regierungsverfügungen als Anerkennung oder Rechtsbegebung ausgelegt werden wollte.

Ich meine die vom Abgeordneten Welker in seiner Motion erwähnten Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener sind, mit Hindeutung auf selbstverschuldete Folgen, Belehrung gegeben und eingeschärft wird, wie sie ihren Ständeid in Vereinbarung mit ihrem Dienereid zu bringen, und dem zu Folge Aeußerungen des Tadels über wahrgenommene Mängel und Gebrechen in der Verwaltung nur in gewissen Schranken vorzutragen haben, in solcher Beschränkung nämlich, daß dabei dem Ansehen und der Würde der Regierung nicht zu nahe getreten werde.

Diese Rescripte kamen kurz vor Eröffnung dieses Landtages allen, oder doch den meisten Abgeordneten vom Staatsdienerstande zu, mit Ausnahme der Pensionäre, nicht in Form einer allgemeinen Verfügung, sondern in Form einer speziellen Weisung an die bestimmte Person, als sollte es diese allein gelten. Auch war damit meistens die Ertheilung eines Urlaubs zum Landtage verbunden, selbst bei solchen, die nicht darum nachgesucht hatten; einigen wurde dieser Urlaub nicht einmal unbedingt bewilligt.

Ich verlese das Rescript welches mir zukam; es lautet wörtlich also:



**J u s t i z - M i n i s t e r i u m.**

Karlsruhe, den 3. Mai 1833.

Nr. 2449. Dem Hofgerichtsrath Aschbach zu Rastatt wird nachträglich zu dem ihm unterm 23. v. M. Behufs seines Eintritts in die Ständeverammlung erteilten Urlaub in Gemäßheit der höchsten Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. v. M. Nr. 1006 bemerkl. gemacht, daß man sich zu demselben versehe, er werde während der Dauer der Verhandlungen, in und außer der Kammer, eingedenk des als Staatsdiener und Abgeordneter abgelegten (und abzulegenden) zweifachen Eides durch sein Benehmen weder die eine noch die andere der übernommenen gleich heiligen Verpflichtungen verletzen; insbesondere die in der Ausübung seines Amtes allenfalls wahrgenommenen Mängel und Gebrechen in der Verwaltung nicht als Gegenstand des öffentlichen Tadels hinstellen, sondern solche entweder seiner vorgesetzten Stelle zur Kenntniß und zur möglichen Abhülfe anzeigen, oder aber, wenn er ihrer zur Begründung seiner Ansichten und Meinungen öffentlich zu erwähnen sich verpflichtet erachtet, solches in gemäßigter Weise, und nicht um feindselige Gesinnungen in der Versammlung zu erregen, thun, und überhaupt in seinen Reden und Aeußerungen alles vermeiden, was dem Ansehen und der Würde der Regierung, deren Erhaltung ihm sein Eid als Staatsdiener zur besondern Pflicht macht, im Inlande oder Auslande nachtheilig werden, oder ihr unangenehme Verwicklungen verursachen könnte.

Hiermit verbinden Seine Königliche Hoheit keineswegs die Absicht, im Gegentheil Höchstdieselben sind weit davon entfernt, die Freiheit der Rede zu beschränken, so fern der Anstand und die übernommenen Verpflichtungen dadurch nicht offenbar gekränkt werden. Umgekehrt wird aber auch der Staatsdiener aus dessen Reden und Handlungen eine unverkennbare Verletzung der der Regierung schuldigen Achtung, oder der übrigen übernommenen Staatsdienerpflichten hervorgeht, die Folgen die sein Benehmen haben kann, sich selbst zuzuschreiben haben. v. S u l a t. v d t. S c h a c h l e i t e r.

Diese neue Präventivmaßregel gegen freie Gedankenäußerung fordert gewiß zu einer strengen Prüfung der Fragen auf, ob sie nothwendig, nicht verfassungswidrig, nicht gefährlich sei.

Die Staatsdiener aber, nicht nur die in jener Kammer, sondern alle müssen zunächst wünschen, daß diese Prüfung

Redakteur: Dr. Duttlinger.

geschehe, nicht nur weil die Schmälerung eines staatsbürgerlichen Rechtes ihnen droht, sondern auch wegen des erklärten kränkenden, ja herabwürdigenden Mißtrauens, als sei zu besorgen, daß die Abgeordneten dieser Klasse ihren Ständeeid vergessen, und Vorträge in der eidesbrüchigen Absicht halten möchten, um feindselige Gesinnungen in der Versammlung zu erregen.

**I.**

Ich beginne mit der Untersuchung der Nothwendigkeit jener Rescripte.

Die Staatsdiener werden aufgefordert, ihr Benehmen in der Kammer so einzurichten, daß dadurch weder ihr Diensteid noch ihr Verfassungseid verletzt werde. Dies führt zu der Frage: Sind denn beide Eide so beschaffen, daß die Möglichkeit einer Verletzung des einen durch die strenge Beobachtung des andern vorhanden ist? Es führt aber im Falle dieser zugestandenen Möglichkeit auch zu der weitem Frage: Welcher der beiden Eide hat den nächsten Anspruch auf die vollständigste Beobachtung, welcher muß in den Hintergrund treten, der Ständeeid oder der Diensteid?

Um hier durchaus klar zu sehen, wie einer ruhigen Prüfung geziem, ist es unerläßlich, die beiden Eide zuerst ihrem Inhalte nach zu vergleichen.

Der Staatsdienereid, wie ich ihn 1831 in meiner Motion auf einen Verfassungseid dargestellt habe, geht dahin:

- 1) S. K. H. dem Großherzog getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, dessen Nutzen zu fördern, vor Schaden aber zu warnen und abzuwenden;
- 2) die jetzt übertragenen oder künftig weiter zu übertragenen Dienstverrichtungen nach den bestehenden und nach zu erfolgenden Befehlen und Instruktionen und andern Vorschriften redlich und gewissenhaft zu besorgen;
- 3) so wie auch alle von den vorgesetzten Stellen sonst zu ertheilende Aufträge;
- 4) überhaupt aber alles dasjenige zu thun und zu lassen, was einem rechtschaffenen Beamten und getreuen Unterthan eignet und ziemt.

(Fortsetzung folgt.)

**Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Donnerstag den 20. Juni früh 9 Uhr.**

- 1) Anzeige neuer Eingaben;
- 2) Bericht von Buhl über den Gesetzentwurf, Herabsetzung der Salzpreise u. s. w. betreffend;
- 3) Bericht von Herr über die Adresse der ersten Kammer, die Vertretung des Erzbischofs und des evangelischen Prälaten in Verbindungsfällen betreffend.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.